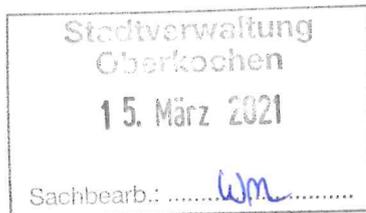


Stadtverwaltung

Oberkochen



Kontakt Frau Braunschmid
nicole.braunschmid@ostalbkreis.de

Zimmer 353
Telefon 07361 503-1371
Telefax 07361 503581371

Unser Zeichen IV/41.1-621.41 Br
Ihr Zeichen 621.41 / wm/il
Ihr Schreiben vom 26.01.2021

Aalen, 09.03.2021

Bebauungsplan „Oberkochen Süd, Teil III“ in Oberkochen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Traub,

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung

(Herr Kuhn, Tel. 07361/503-5445)

In der Begründung zum Bebauungsplan unter 4.2 Geltungsbereich wird das Flurstück 901/2 als vollständig enthalten aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass sich das Flurstück 901/2 nicht vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Flurstücksnummern 824/1, 840/3, 877, 879, 891 und 910 nicht eindeutig bzw. gar nicht lesbar sind.

Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft

(Herr Humpf, Tel. 07361/503-1648)

1. Waldabstand

In den vorliegenden Planunterlagen sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG direkt betroffen. Die Planfläche grenzt jedoch im Osten größtenteils direkt an Waldflächen an. Es ist darauf zu achten, dass mit künftigen Gebäuden der nach LBO § 4 Abs. 3 geforderte Waldabstand eingehalten wird und deshalb die Baugrenze mit 30 m Abstand zum Wald festgelegt wird. Da sich der Wald am Hang oberhalb des Plangebiets befindet, geht ein größeres Gefahrenpotential vom Wald aus als bei vergleichbaren Situationen in ebenen Lagen. Eine Gefährdung von Personen und Sachen durch umstürzende Bäume oder Astab-

brüche kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich wäre die Bewirtschaftung des Waldes bei Unterschreitung des 30 m - Abstandes erschwert.

2. FFH-Lebensraumtypen

Im Umweltbericht ist angegeben, dass von der Planung FFH-Gebiete nicht direkt betroffen sind. Die direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Waldflächen sind als Natura-2000 Gebiet (Nr. 7226-341 „Heiden und Wälder nördliche Heidenheim“) ausgewiesen. Vom Vorhaben gehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der LRT 9130 und der geschützten Arten Spanische Flagge, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr aus. Beeinträchtigungen durch die anstehende Bebauung sind ebenfalls auszuschließen.

3. Waldbiotop

Waldbiotope sind von Planflächen nicht direkt betroffen. In der östlich angrenzenden Waldfläche liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Wald und Felsen am unteren Rotstein südl. Oberkochen“. Beeinträchtigungen durch die anstehende Bebauung sind auszuschließen.

Im Plangebiet selbst liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Trockenhang (Halbtrockenrasen, Hecken, Obstwiesen) Nr. 72260215. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

(Frau Wurmbrand, Tel. 07361/503-1183)

Für ein Unternehmen aus dem Bereich Sensortechnologie für die Verteidigung, Sicherheit, Luft- und Raumfahrt soll eine neue Baufläche geschaffen werden, damit sie sich entsprechend der aktuellen hohen Auftragslage weiterentwickeln kann.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgenden Hinweis bitten wir noch zu beachten, für den Fall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen geplant sind:

Nach § 4 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Regel nur in Industriegebieten zulässig. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Mangels fehlender Industriegebiete werden genehmigungsbedürftige Anlagen häufig in Gewerbegebieten errichtet, obwohl gemäß BauNVO hier nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Zulassung genehmigungsbedürftiger Anlagen in Gewerbegebieten gelingt nur, wenn deren Atypik nachgewiesen werden kann und dies auch baurechtlich so entschieden wird. Bei der Gebietsausweisung sollte dies berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Herr Mayer, Tel. 07961/567-3425)

Abwasserbeseitigung

Die geplante Erweiterung ist im aktuellen AKP und in der vorliegenden Schmutzfrachtberechnung der Stadt Oberkochen nicht berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und Regenwasserbehandlung/-bewirtschaftung ist rechtzeitig in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen und die vorhandene Schmutzfrachtberechnung entsprechend anzupassen und zu überrechnen.

Das erforderliche Wasserrechtsverfahren ist beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, einzureichen.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich die „Gemeinsame Zone III der Wasserfassungen im Brenztal“. Unmittelbar östlich des Plangebiets liegt die Zone III des Wasserschutzgebietes „Quellen Oberkochen“ der Stadtwerke Aalen. Das Plangebiet selbst befindet sich jedoch außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebietszonen.

Altlasten und Bodenschutz

Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Verlust des Schutzguts Boden wurde im UMWELTBERICHT mit 291.836 ÖP bilanziert.

Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamt-naturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Herr Reiß, Tel. 07961/9059-3630)

Mit o. a. Bebauungsplan (BBP) wird ein im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesener Bereich überplant.

Die in der Flurbilanz Baden-Württemberg hinterlegte Bewertung ist zutreffend in der Begründung dargestellt.

Die Eingriffsausgleichsbilanzierung weist auch nach Einbeziehung einer externen Fläche noch ein Defizit von 356.811 Ökopunkten aus. Weitere externe Eingriffsausgleichsmaßnahmen (EAM) zum Ausgleich dieses Defizites sollen erst im weiteren Planungsverfahren erarbeitet werden.

Eine abschließende Stellungnahme (STG) zu o. a. BBP ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Auswirkungen der noch festzusetzenden externen EAM auf landwirtschaftliche Belange ohne deren Kenntnis nicht abgeschätzt werden können.

Gegen die vorliegende Planung bestehen daher seitens des GB Landwirtschaft zunächst Bedenken. Eine abschließende STN erfolgt nach Vorlage der noch festzulegenden EAM.

Geschäftsbereich Straßenverkehr
(Herr Feth, Tel. 07361/503-1532)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Anregungen und Hinweise:

1. Bei der Einmündung der neuen Zufahrt zum Gewerbegebiet in die Straße „Am Märzenbuckel“ sind die erforderlichen Haltesichtweiten sowie Anfahrtsichtweiten entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
2. Die erforderlichen/notwendigen Schleppkurvenradien am o.g. Knotenpunkt und in Verlängerung in den Kreisverkehr sind nachzuweisen bzw. zu gewährleisten.
3. Es könnte evtl. ein Konfliktbereich durch Linksabbieger direkt nach der Ausfahrt aus dem Kreis am Knotenpunkt der Zufahrt zum neuen Gewerbegebiet und der Straße „Am Märzenbuckel“ entstehen.
4. Der vorgesehene 1,50 m breite Gehweg sollte mittels eines Hochbords von der Fahrbahn abgegrenzt werden um eine höhere Schutzwirkung für Fußgänger zu bekommen.
5. Da der Gehweg auf Höhe der Treppenanlage auf der anderen Straßenseite fortgeführt wird und damit zu rechnen ist, dass durch den Fußweg und den bereits bestehenden Zeiss-Parkplatz ein erhöhter Querungsbedarf besteht, ist zu überlegen, die Straße hier zu verbreitern und eine Querungshilfe zu installieren.
6. Der vorgesehene Wendehammer ist ausreichend groß für den zu erwartenden Lkw-Verkehr zu dimensionieren.
7. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur B 19 ist nach § 9 Bundesfernstraßengesetz der Straßenbaulastträger der B 19, das Regierungspräsidium Stuttgart, Dienststelle Ellwangen, zu hören.

Geschäftsbereich Naturschutz
(Herr Hügler, Tel. 07361/503-1872)

Beim Plangebiet handelt es sich aufgrund verschiedenster Landschaftsstrukturen um ein ökologisch und landschaftlich äußerst hochwertiges Gebiet. Dies spiegelt sich auch in der Aufnahme in den Biotopverbund wieder (siehe nachfolgende Ausführungen). Die geplanten Gewerbeflächen führen zusammen mit den bereits großflächig vorhandenen Gewerbeflächen zu einer erheblichen Trennwirkung.

Das geplante Gewerbegebiet wird daher von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sowohl ökologisch als auch landschaftlich als äußerst kritisch beurteilt.

Zu den einzelnen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Gesichtspunkten:

1. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befinden sich die folgenden gem. § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 Naturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope:

„Straßenbegleitende Hecken an der B19 zwischen Oberkochen und Stefansweiler“(Biotop-Nr.: 172261365039),

„Feldhecken südöstlich von Oberkochen“ (Biotop-Nr.: 172261365003),
 „Tiefe S Oberkochen“, (Biotop-Nr.: 272261364105; von der Waldbiotopkartierung erfasst).

Diese können innerhalb des Plangebiets nicht erhalten werden und sollen in der näheren Umgebung auf städtische Flächen verpflanzt bzw. neu angelegt werden.

Der Antrag hierzu mit Darstellung der konkreten Eingriffsflächen und den entsprechenden Flächen für die Verpflanzung bzw. Neuanlage soll lt. Umweltbericht im weiteren Verfahren von der Stadt Oberkochen gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die entfallenden Feldhecken in mindestens gleicher Größe/Fläche und sofern nicht eine Verpflanzung erfolgt, mit gebietsheimischen Gehölzen, hergestellt werden müssen.

Im Hinblick auf den angrenzenden gesetzlich geschützten Kalkmagerrasen ist noch darzulegen, welche Auswirkungen die Beschattung des angrenzenden Gewerbegebietes auf dieses Biotop haben wird (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Nr. 2 dieser Stellungnahme).

2. FFH-Gebiet „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim, Gebiet-Nr. 7226311
 Die dem Umweltbericht beigefügte Natura-2000-Vorprüfung (siehe Anhang 4 des Umweltberichts) ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich plausibel. Allerdings ist, wie bereits unter Nr. 1 dieser Stellungnahme ausgeführt, die eventuelle Beeinträchtigung auf den durch das vorgenannte FFH-Gebiet zu schützenden Lebensraumtyp Kalkmagerrasen durch die Beschattung des angrenzenden Gewerbegebietes auch in der FFH-Vorprüfung nochmals näher zu betrachten und zu bewerten.
3. Magere Flachlandmähwiese „Mähwiesen südöstlich von Oberkochen“
 Im Plangebiet befinden sich großflächig magere Flachlandmähwiesen („Mähwiesen südöstlich von Oberkochen“; FFH-Lebensraumtyp 6510 mit Erhaltungszustand C). Diese geschützten Flächen können innerhalb des Gewerbegebietes nicht erhalten werden und sind adäquat zu kompensieren. Adäquate Kompensation heißt in diesem Fall die Wiederherstellung einer Flachlandmähwiese an anderer, geeigneter Stelle. Dabei ist zu beachten, dass die bestehenden Flachlandmähwiesen höher zu bewerten sind als die zu entwickelnden Mähwiesenflächen. Die Flächenbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren hierzu adäquate Flächen von der Stadt Oberkochen benannt werden.
4. Biotopverbund
 Wie bereits ausgeführt, befindet sich innerhalb des Plangebiets ein Kernbereich des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Darauf wurde bisher im Umweltbericht noch nicht in ausreichendem Umfang eingegangen. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, in welcher Form ein adäquater Ausgleich für den Eingriff in den vorgenannten Kernbereich erfolgen wird.
5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Die Obstbäume außerhalb geschützter Biotope sind bisher nicht in ausreichendem Umfang bewertet worden. Hier sollte aus naturschutzfachlicher Sicht eine Einzelbaumbewertung erfolgen. Im Übrigen sind ältere Bäume mit einer höheren Punktzahl zu bewerten als geplante. Letztere wurden zu hoch bewertet, da in der geplanten Lage nicht damit zu rechnen ist, dass sich die Bäume in der angenommenen Dimension entwickeln. Es wird dringend angeregt, die Überarbeitung der Bilanzierung in Abstimmung mit der zuständigen Kreisökologin vorzunehmen.

Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass im weiteren Verfahren geeignete Kompensationsmaßnahmen geplant und abgestimmt werden.

6. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch das geplante Gewerbegebiet erheblich beeinträchtigt. Von Seiten der zuständigen Naturschutzbeauftragten wird daher zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild angeregt, die Gewerbefläche mit gebietsheimischen Gehölzen einzugrünen.

7. Artenschutz

Aufgrund der hochwertigen ökologischen Strukturen innerhalb der geplanten Gewerbeflächen kommt dem Gebiet auch im Hinblick auf den Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung zu. Ein besonderes Augenmerk ist daher auf die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu richten.

Im Jahr 2020 wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Allerdings sind die Ergebnisse hieraus noch nicht ausreichend, um das Gebiet abschließend artenschutzrechtlich beurteilen zu können. Im Jahr 2021 sind somit weitere Untersuchungen im Bezug auf Fledermäuse, Reptilien/Schlingnatter, Haselmaus und Totholzkäfer durchzuführen.

Im Hinblick auf Fledermäuse ist noch näher zu untersuchen, ob Quartiere betroffen sind. Die bisherigen Untersuchungen sind hierzu noch nicht ausreichend. Darüber hinaus ist die Leitfunktion von Unterführungen und Gehölzen näher darzulegen (siehe Vermeidungsmaßnahme „Leitstruktur“). Der Untersuchungsumfang ist im Vorfeld mit der zuständigen Kreisökologin abzustimmen.

Aufgrund des hohen Stellenwerts für den Artenschutz wird dringend angeregt, soweit als möglich alte Bäume zu erhalten. Soweit eine Fällung unumgänglich ist, sollte an einem hierfür geeigneten Ort am Rande des Plangebiets mit dem Holz der gerodeten Bäume eine Totholzpyramide gestaltet werden.

Mit den bisher im Umweltbericht geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen („Rundungs- und Rückbaukorridor“, „Ausleuchtung Waldrand“, „Fledermauskästen“, „Heckenverpflanzung“, „Vogelnistkästen“) besteht grundsätzlich Einverständnis. Diese sind nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Untersuchungen explizit im Textteil des Bebauungsplanes festzuschreiben.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Prüfung kann erst nach Vorlage der weiteren Ergebnisse der Untersuchungen abgegeben werden.

4. Hinweis

Sollten Kompensationsmaßnahmen auf planexternen Flächen verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der Stadt Oberkochen sind, ist zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Maßnahmen vor Satzungsbeschluss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Oberkochen, dem Grundstückseigentümer und dem Landratsamt Ostalbkreis abzuschließen oder eine Sicherung der Maßnahmen mittels einer Grundbucheintragung vorzunehmen. Bei beiden Varianten ist die dauerhafte Unterhaltung festzuschreiben.

Kreisbaumeisterstelle Aalen

(Frau Mayerle, Tel. 07361/503-1352)

Zur örtlichen Bauvorschrift Ziffer 1.3:

Die Vorgabe, dass die Farbgestaltung der Gebäude unauffällig und harmonisch sein soll, ist rechtlich unbestimmt formuliert. Es wird vorgeschlagen, dies so aufzunehmen: Bei der Farbgestaltung der Gebäude ist die Verwendung grell-leuchtender und reflektierender Farben nicht zulässig.

Anregung für Einfriedungen Ziffer B.4:

Es sollte auch auf das Nachbarschaftsrecht insbesondere für den Abstand der Zäune zum Außenbereich hingewiesen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass unter A1.1 der Begriff des kleinflächigen Einzelhandels zu unbestimmt gewählt wurde. Es wird eine konkrete Größenfestlegung empfohlen. Zu: A5: ...für Hochregallager...können ausnahmsweise auch größere Höhen zugelassen werden. → Dies sollte umformuliert werden in: sind zulässig - da sonst zusätzlich zur Baugenehmigung Ausnahmen von den Festsetzungen des BBP erforderlich werden.

Da im wirksamen FNP 2025 die Planfläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, ist der FNP im Zuge des BBP-Verfahrens (möglichst im Parallelverfahren) anzupassen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass folgende als „Z“ = Ziele eingestufte Plansätze des LEP 2002 verletzt sind: 3.1.9 und 5.3.2:

Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht.

Zu 3.1.9

Die Zielsetzung dieses Plansatzes dient in hohem Maß der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips. Der Grundsatz Ausbau vor Neubau gilt sinngemäß auch für die Siedlungsentwicklung; die weitere Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau, Gewerbe, Dienstleistungen und Infrastruktur muss möglichst gering gehalten werden. Industrielle Brachflächen, stillgelegte Bahnanlagen, aufgegebene Militärfelder, durch Altlasten belastete Areale sowie nur extensiv und unterwertig genutzte Grundstücke sind daher nach Möglichkeit neuen, effizienteren Nutzungen zuzuführen. Durch Flächenrecycling und optimierte Flächenausnutzung wird die Notwendigkeit der Ausweisung von neuen Bauflächen reduziert. Der Anteil nicht oder suboptimal genutzter Flächen im Bestand ist vielfach sehr hoch. Neben einer Schonung wertvoller Flächen außerhalb der Bebauung wird durch Ausbau vor Neubau eine bessere Ausnutzung vorhandener Infrastruktur mit entsprechenden Kosteneinsparungen erreicht.

Zu 5.3.1 bis 5.3.3

Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können. Obwohl die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Zug des tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandels in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückging und im Landesdurchschnitt weniger als 3 % der Erwerbstätigen im primären Sektor beschäftigt sind, kommt der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg nach wie vor erhebliche Bedeutung zu. Sie besitzt durch die Produktion von Grundnahrungsmitteln und regionalen Spezialitäten, aber auch und künftig vermehrt als Rohstofflieferant für die heimische Industrie vor allem für den Ländlichen Raum ein hohes Gewicht und ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Sie stützt zudem durch ihre vielfältigen Verflechtungen mit anderen Wirtschaftsbereichen das im Ländlichen Raum angesiedelte mittelständische Handwerk und Dienstleistungsgewerbe und trägt damit auch zur Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze bei. Die Ertragsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ist durch Strukturverbesserungen, Beratung und Honorierung nicht marktfähiger Leistungen sowie durch Förderung der Verwendung des umweltfreundlich nachwachsenden Rohstoffs Holz zu sichern. Auf der landwirtschaftlichen Fläche werden wichtige Leistungen für die Gesellschaft erbracht. Durch die Multifunktionalität der Landwirtschaft ist gewährleistet, dass diese Flächen als Kulturlandschaft erhalten und genutzt werden. Damit ist die Landwirtschaft in Baden-Württemberg auch ein Garant für die Erhaltung „weicher Standortfaktoren“, die in der heutigen globalen Konkurrenzsituation zunehmend an Bedeutung gewinnen. Jeweils knapp 40 % der Waldfläche Baden-Württembergs befinden sich in privatem oder kommunalem Besitz. Auch dort werden wichtige Leistungen für die Gesellschaft erbracht, die letztlich die Standortfaktoren des Landes mitbestimmen. Derzeit werden noch rund 80 % der Landesfläche land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche wird jedoch durch die Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau, Industrieansiedlung und Verkehrsinfrastruktur, aber auch durch Nutzungs- und Betriebsaufgaben weiter zurückgehen. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn entsprechende räumliche, bodenbezogene, betriebs- und flurstrukturelle Voraussetzungen erhalten bzw. geschaffen werden. Die Begrenzung des Produktionsmitteleinsatzes im Interesse des Umwelt- und Verbraucherschutzes bedarf in Zukunft noch mehr als bisher einer Sicherung gut geeigneter Standorte. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gerade auf Grund der in den Räumen mit starkem Siedlungsdruck zu erkennenden Mehrfachansprüche an die Flur ist eine langfristige gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe letztlich Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der vielfältigen Funktionen. Dort, wo der Grundbesitz stark zersplittert oder unzureichend erschlossen ist und die einzelnen Besitzstücke für eine zweckmäßige Bewirtschaftung zu klein oder ungünstig geformt sind, sollen die Dorf-, Betriebs- und Flurstückverhältnisse durch Flurneuordnungen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

ausgerichtet werden. Die Globalisierung der Agrarmärkte stellt zunehmend höhere Anforderungen an die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft, die auch in Krisensituationen einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungssicherheit gewährleisten soll. Gleichzeitig ist auf eine dauerhafte Bewahrung der Bodengüte hinzuwirken, da Böden nicht vermehrbar und in menschlichen Lebens- und Planungszeiträumen nicht erneuerbar sind. Zur Wahrung, Pflege und Gestaltung bevorzugter Erholungslandschaften sind in den Mittelgebirgslandschaften und Höhengebieten die erschwerten Produktionsbedingungen für Land- und Forstwirtschaft durch geeignete Umstrukturierungen und Hilfen auszugleichen. Während die klassische Produktionsfunktion durch die Globalisierung der Agrar- und Lebensmittelmärkte stark an Bedeutung verloren hat, haben sich für die Land- und Forstwirtschaft neue wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl ergeben. Die Produktion nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energieträger, der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie mit zunehmendem Stellenwert die Pflege und Erhaltung der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften Baden-Württembergs sind Aufgaben, auf die unsere Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft nicht verzichten kann. Eine flächendeckende Land- und Forstbewirtschaftung durch leistungsfähige Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe soll daher gesichert werden.

Zudem ist das Plangebiet im Regionalplan 2010 als Regionaler Grünzug (Z) 3.1.1 festgelegt.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird, das beim RP Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur zu beantragen ist.

Vom Geschäftsbereich Gesundheit werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Braunschmid

Anlage

1 Bund Akten zurück

Hinweis zur Einreichung der Unterlagen:

Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge bitten wir Sie, künftig die Unterlagen nur noch digital (bitte auch keine CDs) zur Verfügung zu stellen:

- per Email: baurecht.und.naturschutz@ostalbkreis.de
- über unseren SubmitBox Link: <https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht>
- Veröffentlichung auf Ihrer Homepage
- von Ihnen mitgeteilter Link

Ihre Anfrage auf Stellungnahme richten Sie bitte an die Email-Adresse baurecht.und.naturschutz@ostalbkreis.de.